

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Mai 1903.

N^o 23.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung Seite 171
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung der Vorschriften über

die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier; — Zollbehandlung von Strandgütern . . . 171
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 172

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Jaeger zum Vizekonsul in Luleå (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Vizekonsul Grafen von der Schulenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Stornoway (Hebriden-Inseln), Murdo Macfarlane, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Beschlüsse vom 5. Juli 1888 — Centralblatt für 1888 S. 720 —, vom 2. Juni 1892 — Centralblatt für 1892 S. 468 — und vom 23. Mai 1901 — Centralblatt für 1901 S. 228 —) wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der



Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuert Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 36 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 36 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier, als auch gehaltreichere Biere der im § 1 der gedachten Vorschriften oder der in den Beschlüssen vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 36 Pfennig gewährt.

Berlin, den 20. Mai 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. beschlossen:

1. Strandgüter (beschädigte und unbeschädigte), im Grenzbezirke gefundene Gegenstände, Niederlagegüter, deren Eigentümer unbekannt ist, und Gegenstände, die im Zollstrafverfahren eingezogen worden sind, können, falls bei dem Verkaufe kein Gebot erfolgt, zu dem bestimmungsgemäß der Zuschlag erteilt werden kann (Vereinszollgesetz §§ 82, 104, 154 und 157 sowie Ziffer 22 und 36 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes), in derselben oder in einer späteren Verhandlung von neuem in der Weise zum Verkaufe gestellt werden, daß sie seitens des Erwerbers unter amtlicher Aufsicht durch Verkleinern oder in sonst geeigneter Weise in eine zollfreie oder mit einem niedrigeren Zollsätze belegte Ware umzuwandeln sind, wogegen ein Zoll nicht oder nur nach dem niedrigeren Satze zu erheben ist.
2. In der angegebenen Weise können die bezeichneten Waren auch sofort zum Verkaufe gestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß ohne dies ein Gebot, dem der Zuschlag erteilt werden darf, nicht erfolgen werde.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung	des
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Martin Dieg on, auch Urban genannt, Arbeiter,	geboren am 11. November 1873 angeblich zu Bielik, Österreichisch-Schlesien, ortsbahörig zu Hucisko, Bezirk Zywiec, Galizien,	wiederholter versuchter schwerer Diebstahl und falsche Namensangabe (3 Jahre Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 15. September 1899),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März d. J.
2.	Anton Kral, Fleischergehilfe,	geboren am 16. Oktober 1882 zu Mittelbludowiß, Bezirk Teschen, Österreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. April 1902),	derselbe,	9. April d. J.